

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK

Az.: 5 B 81/11

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: Afghanistan,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Töllner und Partner,
Röwekamp 23, 26121 Oldenburg,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5459731-423 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - am 7. September 2011 durch die
Vorsitzende beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO vorläufig für die Dauer von vier Monaten untersagt, die dem Antragsteller in dem Bescheid vom 13.07.2011 bekannt gegebene Abschiebungsanordnung zu vollziehen.

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, der Ausländerbehörde - Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen, Standort Bramsche - unverzüglich mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers vorläufig für die Dauer von vier Monaten nicht durchgeführt werden darf.

Die Beteiligten tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

Der Antrag hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Vorläufiger Rechtsschutz ist durch Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 123 VwGO zu gewähren. Denn der Antragsteller ist grundsätzlich vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Zudem darf gem. § 34 a Abs. 2 AsylVfG grundsätzlich die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat - hier Italien - ausgesetzt werden. Dennoch ist vorläufiger Rechtsschutz durch Erlass einer einstweiligen Anordnung befristet für die Dauer von vier Monaten zu gewähren.

Eine im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG verfassungskonforme Auslegung bzw. Reduktion des § 34 a Abs. 2 AsylVfG, wie sie die Rechtsprechung in Fällen der Abschiebung nach Griechenland annimmt (vgl. BVerfG, zuletzt Beschluss vom 15.07.2010 - 2 BvR 1460/10 - juris; Beschluss vom 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 - juris; Nieders. OVG, Beschluss vom 19.11.2009 - 13 MC 166/09 - juris), kommt hier angesichts der jüngsten Berichte zur Lage in Italien zum Tragen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Hinblick auf § 26 a AsylVfG (sicherer Drittstaat) bereits 1996 entschieden; dass die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes trotz der Ausschlussregelung in § 34 a Abs. 2 AsylVfG und trotz der Drittstaatenregelung zugrunde liegenden Konzepts der normativen Vergewisserung gleichwohl statthaft und geboten sein kann, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass der Ausländer von einem der von dem genannten Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. An diese Darlegung sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen (vgl. Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 - juris). Auch in den Fällen, in denen Gegenstand des Eilrechtsschutzantrags eine beabsichtigte Abschiebung in einen nach der Dublin II-Verordnung zuständigen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist, kann eine verfassungsrechtlich gebotene Reduktion des § 34 a Abs. 2 AsylVfG in Betracht kommen (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 15.07.2010 - 2 BvR 1460/10 - juris). Diese ist im Hinblick auf § 27 a AsylVfG dann geboten, wenn ernst zu nehmende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auch die flüchtlingsrechtlichen Gewähr-

leistungen und die Verfahrenspraxis in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht an den Standard heranreichen, den der nationale Gesetzgeber bei Einfügung des § 27 a AsylVfG mit Wirkung zum 28.08.2007 vor dem Hintergrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der sog. Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes) bei dem EG-Mitgliedstaat, der nach der Dublin II-Verordnung zuständig ist, als gegeben vorausgesetzt hat (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 07.10.2009 - 8 B 1433/09 - juris). Dabei ist zu berücksichtigen, dass - anders als in den Fällen des § 26 a AsylVfG, dort Absatz 3 - der deutsche Gesetz- und Ordnungsgeber aufgrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben einzelne EU-Mitgliedstaaten nicht durch generelle nationale Regelungen vom Anwendungsbereich der Dublin II-Verordnung ausschließen kann. Vielmehr kann er dem nur durch Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 3 Abs. 2 der Dublin II-Verordnung Rechnung tragen (vgl. auch Urteil der Kammer vom 19.04.2010 - 5 A 59/10 -).

Es besteht ein Anspruch, zur Sicherung des behaupteten Anspruchs auf Erteilung einer Duldung eine einstweilige Anordnung zu erlassen. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann eine einstweilige Anordnung unter anderem zur Regelung eines vorläufigen Zustandes ergehen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Der Antragsteller hat dabei den zu sichernden Anspruch (Anordnungsanspruch) und dessen Gefährdung (Anordnungsgrund) gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen.

Es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Antragsteller aufgrund der individuellen Verhältnisse in Italien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit entweder einer konkreten Gefahr für Leib und Leben oder politischer Verfolgung, unmenschlicher Behandlung bzw. einer Schutzverweigerung im Einzelfall ausgesetzt wäre.

Dazu hat die Kammer ausgeführt (Beschluss vom 23.05.2011 - 5 B 38/11 -):

"Die in Italien herrschenden Zustände für Asylbewerber, die im Rahmen einer Überstellung nach der Dublin II-Verordnung dorthin zurückkehren, haben sich in den letzten Wochen - bedingt durch die hohe Zahl der Flüchtlinge, die aus (Nord-) Afrika nach Italien kommen (bis April 2011 26.000, vgl. www.taz.de, "Italien ist nicht Griechenland", 26.04.2011, sowie www.spiegel.de, "Paris und Rom schotten sich ab", 26.04.2011; allein aus Libyen werden nach Auskunft des italienischen Innenministers 50.000 Flüchtlinge erwartet; vgl. www.derstandard.at, "Bereits 10.000 Flüchtlinge aus Libyen eingetroffen", 10.05.2011) - verschlechtert. Flüchtlinge sind in Italien Zuständen ausgesetzt, die der Genfer Flüchtlingskonvention sowie der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) widersprechen, so dass das ausnahmsweise Einschreiten im Rahmen der einstweiligen Anordnung unter Abänderung der in der Vergangenheit gefassten Beschlüsse geboten ist.

Der Antrag stellt sich insoweit als begründet dar, als vorläufig von der Abschiebung des Antragstellers nach Italien abzusehen ist. Eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zum Selbsteintritt gemäß § 3 Abs. 2 Dublin II-VQ kann hingegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angenommen werden.

Die allgemein bekannten Informationen über die aktuelle Lage in Italien (vgl. zuletzt Schweizerische Flüchtlingshilfe, "Asylum procedure and reception conditions in Italy", Mai 2011) wecken bei der Kammer berechnete Zweifel daran, ob die tatsächliche Ausgestaltung des Asyl- und Flüchtlingsschutzes in Italien jedenfalls derzeit noch hin-

reichende Gewähr dafür bietet, dass Drittstaatsangehörige wie etwa der Antragsteller, die dort einen Asylantrag gestellt haben, nicht von individueller Gefährdung bedroht sind.

So stellt sich die humanitäre Situation der in Italien Schutz suchenden Drittstaatsangehörigen aktuell desolat dar. Etliche Quellen berichten, dass ihnen die Durchführung eines Asylverfahrens verweigert wird und sich die Republik Italien ihrer entledigen will (vgl. www.sueddeutsche.de, "Das Elend am Mittelmeer", 09.05.2011; Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, "Rückschaffung in den 'sicheren Drittstaat' Italien", November 2009, S. 4).

Das Verwaltungsgericht Gießen führt in seinem Beschluss vom 10.03.2011 (1 L 468/11.Gl.A -, Juris) zur Lage in Italien aus:

"Ausgesprochen bedenklich ist die Lage von Asylsuchenden in Italien [auch] während des Verfahrens. So existiert zwar ein staatliches Aufnahmesystem zur Unterbringung von Flüchtlingen „SPRAR“ (Sistema di protezione per richiedenti asilo e rifugiati), dieses ist jedoch völlig überlastet (vgl. B. an VG Darmstadt vom 26.10.2010, S. 2; Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 1). Landesweit gibt es hier 3000 Plätze, die eine Aufnahme von jeweils 6 Monaten ermöglichen. 2009 haben 17.000, 2008 31.000 Personen und 2007 14.000 Personen Asylgesuche gestellt (B. an VG Darmstadt vom 26.10.2010, S. 2; Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 1/2). Die Wartelisten für SPRAR-Plätze sind so lang, dass eine realistische Perspektive auf einen Platz für die meisten Menschen nicht besteht (B. an VG Darmstadt vom 26.10.2010, S. 2; Bethke/B., Bericht über die Recherchereise nach Rom und Turin im Oktober 2010 vom 29.11.2010, - im Folgenden: Bethke/B., Reisebericht 2010 -, S. 3).

Ein staatliches Sozialsystem, das die Menschen auffangen könnte, existiert in Italien nicht; die Flüchtlinge bleiben – auch falls sie eine der Plätze von SPRAR erhalten haben, wenn die sechs Monate um sind – sich selbst überlassen (Bethke/B., Reisebericht 2010, S. 3; Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 2; Pro Asyl, Bericht 2006, S. 7). Dies gilt sowohl für abgelehnte Asylbewerber als auch für solche, die (subsidiären) Schutz erhalten haben (Bethke/B., Reisebericht 2010, S. 2 und S. 3; B. an VG Darmstadt vom 26.10.2010, S. 2; Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 2; Pro Asyl, Bericht 2006, S. 7). Für Asylsuchende gibt es Erstaufnahmeeinrichtungen, CARA (Centri di accoglienza per richiedenti asilo) genannt; allerdings verlieren die Flüchtlinge nach Abschluss ihres Asylverfahrens jeden Anspruch auf Unterbringung dort (Bethke/B., Reisebericht 2010, S. 2; Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 1 und S. 3). Auch finden viele Asylsuchende erst gar keinen Platz in diesen Erstaufnahmeeinrichtungen (Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 1). Die große Mehrheit der Asylsuchenden ist damit ungeschützt, ohne Obdach, Integrationshilfe und gesicherten Zugang zu Nahrung. Die Betroffenen übernachten in Parks, in leer stehenden Häusern und überleben dank der Hilfe von karitativen Organisationen (Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 2; Pro Asyl, Bericht 2006, S. 15; Kordula Doerfler, Presseartikel „Willkommen in Europa“ in: Frankfurter Rundschau vom 01.02.2011).

Zwar vermögen diese, insbesondere die kirchlichen Versorgungsangebote, wohl einen Teil des Nahrungsbedarfs abzudecken, dies gilt für weniger durchsetzungsfähige Menschen, insbesondere Kinder, Jugendliche, Kranke, aber allenfalls eingeschränkt (B. an VG Darmstadt vom 26.10.2010, S. 2; Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 2; Bethke/B., Reisebericht 2010, S. 7; Pro Asyl, Bericht 2006, S. 7). Das Platz- und Obdachlosigkeitsproblem betrifft auch die Rückkehrer im Rahmen von Dublin-II-Verfahren. Zwar sollen diese am Flughafen in Rom in Empfang

genommen werden, jedoch besteht auch für sie ein Platzproblem und aufgrund langer Wartelisten ist die Lage gleichwohl prekär; das gilt selbst für unbegleitete Minderjährige (Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 3). Einen Anspruch auf Wohnraum haben auch diese Rückkehrer nicht, ebenso wenig wie auf existenzsichernde Sozialleistungen (Bethke/B., Reisebericht 2010, S. 13). Laut einem offiziellen SPRAR-Bericht wurden in den Jahren 2008 und 2009 lediglich 12 % der Dublin-Rückkehrer in ein SPRAR-Projekt vermittelt; 88 % hingegen wurden der Obdachlosigkeit überlassen (Bethke/B., Reisebericht 2010, S. 13 mit Nachweisen; B. an VG Darmstadt vom 26.10.2010, S. 5; Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 2). Die ehemalige somalische Botschaft in Rom wird bereits seit Jahren von Flüchtlingen bewohnt, die dort unter unzumutbaren Bedingungen ihr Dasein fristen (Bethke/B., Reisebericht 2010, S. 8 f. mit Nachweisen zu Videos; B. an VG Darmstadt vom 26.10.2010, S. 4; vgl. auch Michael Braun, taz, Presseartikel vom 01.03.2011 „Somalische Flüchtlinge an die Luft gesetzt“; Kordula Doerfler, Presseartikel „Willkommen in Europa“ in: Frankfurter Rundschau vom 01.02.2011). Viele andere verlassene Gebäude werden von Flüchtlingen entsprechend genutzt, aber es gibt auch Slum-artige Wellblech- und Lehmhüttenansammlungen auf Brachflächen (Bethke/B., Reisebericht 2010, S. 9 f.; B. an VG Darmstadt vom 26.10.2010, S. 4).

In all diesen Unterkünften befinden sich auch zahlreiche Rückkehrer aus Dublin-II-Verfahren (Bethke/B., Reisebericht 2010, S. 13; B. an VG Darmstadt vom 26.10.2010, S. 5). Die vielfach behauptete bevorzugte Behandlung von Dublin-II-Rückkehrern gibt es in der Lebenswirklichkeit nicht (Bethke/B., Reisebericht 2010, S. 13; B. an VG Darmstadt vom 26.10.2010, S. 5; Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 2; Pro Asyl, Bericht 2006, S. 21). Offenbar leben allein im Großraum Rom mehrere tausend Schutzberechtigte oder abgelehnte Asylbewerber in solchen behelfsmäßigen Unterkünften oder unbewohnten Häusern, ohne dass sie eine wie auch immer geartete Alternative zu diesen Aufenthaltsorten hätten. Viele Flüchtlinge, die in keinem der „besetzten“ Häuser oder Hütten eine Unterkunft finden, übernachten in Parks, U-Bahnhöfen, unter Brücken oder in Tunneln und sind dort massiven Gefährdungen, insbesondere durch Überfälle, Diebstähle und sexuelle Übergriffe ausgesetzt (Bethke/B., Reisebericht 2010, S. 11f.).

Aus der Obdachlosigkeit der vielen tausend Flüchtlinge resultieren für diese massive Folgeprobleme: So ist zunächst die Anmeldung eines festen Wohnsitzes unter einer dieser Anschriften nicht möglich (B. an VG Darmstadt vom 26.10.2010, S. 5). Ein solcher ist aber sowohl für den Zugang zum staatlichen Gesundheitssystem als auch für die Zuteilung einer Steuernummer erforderlich; letztere wiederum wird für einen legalen Zugang zu Arbeitsmöglichkeiten benötigt (Bethke/B., Reisebericht 2010, S. 13; B. an VG Darmstadt vom 26.10.2010, S. 5; Schw. Beobachtungsstelle, Nov. 2009, S. 2). Für Dublin-II-Rückkehrer bedeutet eine solche Situation zugleich, dass auch die Angabe einer offiziellen, ladungsfähigen Anschrift – für ein etwa in Deutschland noch laufendes Gerichtsverfahren – unmöglich ist (Bethke/B., Reisebericht 2010, S. 7). Postzustellungen sind an solche Orte ohnehin nicht möglich (Bethke/B., Reisebericht 2010, S. 7), was eine weitere massive Erschwernis für die Flüchtlinge bedeutet.“

Diese Erkenntnisse decken sich mit den der Kammer zur Verfügung stehenden Informationen. Derzeit ist es für Asylbewerber und Flüchtlinge in Italien nicht möglich, eine den europäischen Mindestnormen genügende Behandlung zu erfahren (vgl. ebenso u.a. VG Braunschweig, Beschluss vom 09.05.2011 - 7 B 56/11 - asyl.net; VG Bremen, Beschluss vom 06.05.2011 - 6 V 368/11.A -, juris; VG Darmstadt, Beschluss vom 11.01.2011 - 4 L 1889/10.DA.A -, juris; VG Köln, Beschluss vom 10.01.2011 - 20 L 1920/10.A -, juris).

Die von einigen Gerichten (vgl. u.a. VG Berlin, Beschluss vom 11.04.2011 - 23 L 84.11 A -, juris; VG Magdeburg, Beschluss vom 31.01.2011 - 5 B 40/11 -, juris; VG Düsseldorf, Urteil vom 30.07.2010 - 13 K 3075/10.A -, juris) vertretene Auffassung, wonach sich die Lage in Italien als nicht hinreichend prekär darstellt und somit vor dem Hintergrund, dass noch keine Stellungnahmen der großen Flüchtlingshilfeorganisationen vorliegen, kein Grund für ein Absehen von Abschiebungen nach Italien existiert, überzeugt nicht. Die Kammer ist nach der bisherigen Recherche und Lektüre der aktuellen Informationen zur Lage in Italien und dem sich damit deckenden Vortrag des Antragstellers der Ansicht, dass die Abschiebung des Antragstellers nach Italien derzeit nicht durchgeführt werden darf.

Überdies plant der UNHCR in naher Zukunft, eine Stellungnahme zu den Zuständen in Italien abzugeben (vgl. VG Braunschweig, aaO). "

Diese Erkenntnislage hat sich zur Überzeugung der Kammer zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht entscheidungserheblich geändert.

In Anbetracht der derzeit unsicheren politischen Lage in Nordafrika, die zu einer Zunahme der in Italien um Schutz nachsuchenden Flüchtlinge geführt hat, hält es die Kammer für angemessen, die Abschiebung des Antragstellers für die Dauer von vier Monaten zu untersagen. Nach Ablauf dieser Frist bleibt es dem Antragsteller unbenommen, einen Antrag auf Verlängerung der einstweiligen Anordnung zu stellen, wenn er der Ansicht sein sollte, dass sich die Situation nicht verbessert hat.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war nach §§ 166 VwGO; 114 Satz 1 ZPO abzulehnen, weil der Antragsteller die für die Entscheidung über den Antrag erforderliche Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vorgelegt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Dieser Beschluss ist gem. § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Müller